

**BEITRAGSORDNUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER PFALZ IN DER FASSUNG VOM
02.03.2026**

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht, wenn der Arzt / die Ärztin am 1. Februar des betreffenden Jahres (Veranlagungstichtag) Mitglied gemäß der Hauptsatzung der Bezirksärztekammer Pfalz ist. Beitragspflichtig sind auch freiwillige Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz.

(4) Die Beitragspflicht besteht auch, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem Veranlagungstichtag und dem 30. September des Beitragsjahres begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Landesärztekammer in Deutschland bestand.

§ 2 Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung des einzelnen Kammermitgliedes erfolgt einkommensbezogen. Bemessungsgrundlage für die Veranlagung des einzelnen Kammermitgliedes sind die durch ärztliche Arbeit erzielten Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes und dem zu versteuernden Einkommen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (im folgenden Bezugsjahr).

Der Beitragsbemessung zugrunde gelegt werden:

1. alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit
2. alle Einkünfte aus nichtselbstständiger ärztlicher Tätigkeit,
3. alle Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden,
4. alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
5. das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftsteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielt wird.

Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher Tätigkeit nach Aufgabe aller ärztlichen Tätigkeiten gewährt werden, gelten nicht als Einkünfte aus ärztlicher Arbeit.

(2) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch einen individuellen Veranlagungsbescheid. Dieser wird erteilt, wenn das Kammermitglied der Bezirksärztekammer Pfalz am 1. Februar des betreffenden Jahres (Veranlagungstichtag) angehört.

(3) Des Weiteren wird ein individueller Beitragsbescheid erteilt, wenn die Mitgliedschaft zwischen dem Veranlagungstichtag und dem 30. September des Beitragsjahres begründet wird und zuvor für das betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit nachgewiesener Beitragszahlung bei einer anderen Landesärztekammer in Deutschland bestand.

(3) Die Beitragsberechnung ergibt sich aus § 4.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach § 4 dieser Beitragsordnung.**
 - (2) Abweichend von Abs. 1 wird sowohl ein Mindestbeitrag als auch ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 40 Euro. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 Euro.**
 - (3) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr nicht ärztlich tätig waren, entrichten das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 3 Abs. 2. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder, die einen Antrag nach § 7 Abs. 6 oder Abs. 7 gestellt haben.**
 - (4) Jedes Kammermitglied hat bis zum 31. März eines jeden Jahres unaufgefordert einen Einkommensnachweis vorzulegen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entsprechender Auszug des Einkommenssteuerbescheides (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten Angaben anonymisiert werden kann), eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters, Finanzamtes oder Lohnsteuerhilfevereins, der Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung oder eine Gewinn- und Verlustrechnung.**
- Kann in Einzelfällen kein deutscher Nachweis erbracht werden, ist ein ansonsten geeigneter Nachweis über das Einkommen zu führen.**

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus einem Beitragsfaktor (in %), multipliziert mit einem Hebesatz (in %), angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird auf einen ganzen Euro-Betrag abgerundet.**
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1% der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz bis zu 100 % multipliziert.**
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Pfalz durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung bekanntzumachen.**
- (4) Der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz ist legitimiert, den durch die Vertreterversammlung beschlossenen Hebesatz abzusenken, wenn im Rahmen der jährlichen Erfassung der ärztlichen Einkommen bereits ersichtlich ist, dass der voraussichtliche Kammerbeitrag mit dem beschlossenen Hebesatz das benötigte Haushaltsvolumen übersteigt.**

Die Erhöhung des Hebesatzes durch den Vorstand ist ausgeschlossen.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig; sie sind an die Bezirksärztekammer zu entrichten. Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit Ablauf des vierten Werktages nach Postaufgabe als erfolgt, sofern nicht ein späterer Zugang nachgewiesen wird.**
- (2) Zahlt der Veranlagte den Beitrag nicht innerhalb von Monatsfrist, so erfolgt eine einmalige Mahnung mit Nachfristsetzung von zwei Wochen.**

(3) Hält der Veranlagte auch diese Nachfrist nicht ein, wird der rückständige Beitrag mit einem Zuschlag von 10 EUR erhoben.

(4) Verläuft auch diese Maßnahme erfolglos, so sind die Rückstände nach § 15 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG -) vom 20.10.1978 (GVBl. 1978 S. 649, 1979 S. 22) in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8.7.1975 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung beizutreiben.

(5) Hat ein Kammermitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit eine Veranlagung unmöglich gemacht, so ist ihm bei der nachträglichen Veranlagung eine Zahlungsfrist von zwei Wochen zu setzen. Wird diese nicht eingehalten, so ist nach den Vorschriften der Absätze 3 und 4 zu verfahren.

(6) Liegt der Bezirksärztekammer Pfalz am 31. März des Beitragsjahres der Nachweis des Kammermitglieds (gemäß § 2 Abs. 1) nicht vor, so wird es durch vorläufigen Veranlagungsbescheid zum Höchstbeitrag veranlagt. Die Bezirksärztekammer Pfalz hat den Bescheid entsprechend zu berichtigen, wenn das Kammermitglied binnen 24 Monaten nach Zugang desselben die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage (gemäß § 2 Abs. 1) nachweist.

(7) Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der Gebühr wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 6 Zahlweise

Die Kammermitglieder sind verpflichtet, auf unbarem Wege (Überweisung oder Zustimmung zum Lastschriftverfahren) ihren Beitrag zu entrichten.

§ 7 Widerspruch und Anträge

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Pfalz zu erheben; über diesen entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz.

(3) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S.17) in der jeweiligen gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

(5) Im Jahr des Eintritts in den Ruhestand mit vollständiger Beendigung jeglicher ärztlicher Tätigkeit kann auf Antrag der festgesetzte (und auch schon der bezahlte) Beitrag anteilig auf 1/12 je angefangener Monat mit ärztlicher Tätigkeit herabgesetzt werden, jedoch nicht unter den Mindestbeitrag. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung der ärztlichen Tätigkeit zu stellen.

(6) Kammermitglieder, die ausschließlich Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

(7) Kammermitglieder, die sich zum Stichtag im Beschäftigungsverbot, in Mutterschutz, Elternzeit oder in längerer Krankenzzeit befinden, werden nach Vorlage eines Nachweises zum Mindestbeitrag veranlagt. Des Weiteren kann innerhalb der Widerspruchsfrist ein Antrag auf Beitragsreduzierung auf den Mindestbeitrag gestellt werden.

(8) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufskammern in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. (Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.).

Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 Abs. 1 und 2 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in den Heilberufskammern.

(9) Liegen bei einem Kammermitglied besondere Umstände vor, die die Aufbringung des Beitrages unbillig erscheinen lassen, so kann der Beitragsausschuss der Bezirksärztekammer Pfalz auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld gewähren. Ein Rechtsanspruch des Beitragspflichtigen hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und zu begründen; vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

§ 8 In-Kraft-Treten

(1) Die geänderte Beitragsordnung tritt zum 02.03.2026 in Kraft.

(2) Die Berechtigung der Bezirksärztekammer, im Rahmen ihrer Satzungen zusätzliche Fürsorgebeiträge und zusätzliche Beiträge zur Deckung von Aufwendungen für die Berufsaus- und Fortbildung von Medizinischen Fachangestellten zu erheben, wird durch diese Beitragsordnung nicht berührt.

Veröffentlicht im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz, März 2026

FÜRSORGEBEITRAGSSATZUNG DER BEZIRKSÄRZTEKAMMER PFALZ VOM 28. NOVEMBER 2018

§ 1

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Pfalz sind zur Zahlung von Fürsorgebeiträgen verpflichtet.**
- (2) Der Fürsorgebeitrag ist ein Jahresbetrag.**
- (3) Die Veranlagung zum Fürsorgebeitrag erfolgt gleichzeitig mit der zum Verwaltungsbeitrag (Kammerbeitrag).**

§ 2

Für die Beitragszahlung finden die Bestimmungen der Beitragsordnung der Bezirksärztekammer Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Der Fürsorgebeitrag ist ein Mindestbeitrag.

§ 3

Die Höhe der Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen ergibt sich aus der Anlage 1.

Diese wird von der Vertreterversammlung beschlossen.

§ 4

Der Vorstand der Bezirksärztekammer Pfalz wird ermächtigt, Fürsorgerichtlinien zu beschließen.

§ 5

Die Fürsorgebeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ANLAGE 1

Zu § 3 der Fürsorgesatzung der Bezirksärztekammer Pfalz (Beitragstabelle)

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 12.11.2025 die Fürsorgebeiträge wie folgt festgesetzt:

Der Fürsorgebeitrag beträgt für jedes nach der Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Pfalz beitragspflichtige Mitglied für das Jahr 2026 0,00 Euro.

Veröffentlicht im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz, März 2026